



**Politische Gemeinde Pfäfers**



# Reglement über Luftreinhalte- massnahmen bei Feuerungen

Ausgabe 2025

Der Gemeinderat Pfäfers erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

<sup>2</sup> In diesem Reglement wird das Modell 1 - teilliberalisierte amtliche Feuerungskontrolle angewendet.

#### Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- e) Erlass eines Gebührentarifes.

#### Art. 3 Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

<sup>1</sup> Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen<sup>1</sup> nach Art. 13 Abs. 3 der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1; abgek. LRV);
- c) Beurteilung der Emissionsmessungen gemäss Anhang 3 der LRV;
- d) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- e) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Durchführung von Zwischenkontrollen nach Weisungen des Gemeinderates;

---

<sup>1</sup> Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW sowie Heizkessel für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW

- h) Jährliche Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit an den Gemeinderat;
- i) Rechnungsstellung und Inkasso der Kontrollgebühren.

<sup>2</sup> Die Messung von Heizkesseln für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW kann im schriftlichen Auftrag der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs durch Dritte vorgenommen werden, welche die Anforderungen der Messempfehlungen Feuerungen<sup>2</sup> erfüllen.

#### Art. 4 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur verfügt über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen<sup>3</sup>.

#### Art. 5 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Die zugelassene Kaminfegerin oder der zugelassene Kaminfeger<sup>4</sup> kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.

#### Art. 6 Amtsgeheimnis

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

#### Art. 7 Kosten

Die Kontrollen der Feuerungsanlagen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Rahmen eines Gebührentarifs festgelegt.

#### Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 24. August 1994 wird aufgehoben.

#### Art. 9 Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 26 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

#### Art. 10 Vollzugsbeginn

Das Reglement wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 29. November 2024.

---

<sup>2</sup> Vollzugshilfe "Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz", BAFU 2018

<sup>3</sup> Vollzugshilfe "Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz", BAFU 2018

<sup>4</sup> Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)

**GEMEINDERAT PFÄFERS**

Gemeindepräsident



Axel Zimmermann

Gemeinderatsschreiber



Stefan Ackermann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom Mittwoch, 30. Oktober 2024 bis Donnerstag,  
28. November 2024.



**Politische Gemeinde Pfäfers**



# Gebührentarif zum Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Ausgabe 2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 152.1), Art. 26 Gemeindeordnung, Art. 25 Abs. 3 Einführungsgesetz zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1), des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) und Art. 2 des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen folgenden Gebührentarif:

## I. Allgemein

### Art. 1 Mehrwertsteuer

<sup>1</sup> Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht enthalten.

### Art. 2 Kostenträger

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter belastet.

### Art. 3 Nachkontrolle

<sup>1</sup> Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

### Art. 4 Abwesenheit

<sup>1</sup> Bei unentschuldigter Abwesenheit der Eigentümerin/des Eigentümers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 30 Taxpunkten erheben.

<sup>2</sup> Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet.

<sup>3</sup> Nicht durchgeführte Brennerservice und nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung.

<sup>4</sup> Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

## II. Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW Kesselleistung

### Art. 5 Periodische Kontrollen und Abnahmekontrolle von Neuanlagen

<sup>1</sup> Für die Feuerungskontrolle werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifposition	Ansatz
0-70 kW einstufiger Brenner Oel-Gas	Fr. 75.00
Abnahmekontrolle von Neuanlagen 0-70 kW	Fr. 85.00
0-70 kW einstufiger Brenner Oel-Gas - Mit Beanstandung	Fr. 85.00
0-70 kW zweistufiger Brenner Oel-Gas	Fr. 95.00
0-70 kW zweistufiger Brenner Oel-Gas - Mit Beanstandung	Fr. 110.00
71-350 kW einstufiger Brenner Oel-Gas	Fr. 95.00
71-350 kW einstufiger Brenner Oel-Gas - Mit Beanstandung	Fr. 110.00
71-350 kW zweistufiger Brenner Oel-Gas	Fr. 150.00
71-350 kW zweistufiger Brenner Oel-Gas - Mit Beanstandung	Fr. 170.00

Tarifposition	Ansatz
350-1000 kW pro Leistungsstufe Oel-Gas	Fr.110.00
350-1000 kW pro Leistungsstufe Oel-Gas - Mit Beanstandung	Fr.125.00
Erlass von Verfügungen für Feuerungs-Sanierung (pro Verfügung)	Fr. 50.00
Visuelle Kontrolle (Klagekontrolle pro Stunde)	Fr. 75.00
Gebühr für Rechnungsstellung	Fr. 7.00
Gebühr Administration (bei Feuerungskontrolle durch Dritte)	Fr. 45.00

### III. Holzfeuerungen bis 70 kW

#### Art. 6 Anlehnung VGTE

<sup>1</sup> Der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrolle wird in Anlehnung an die Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.3; VGTE) in Taxpunkten (abgekürzt TP) angegeben.

#### Art. 7 Erst- oder Abnahmekontrollen

– Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (2 Feuerungsaggregate)	TP	38
– Pro weitere Feuerung	TP	5
– Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

#### Art. 8 Periodische Kontrollen

– Kontrolle ohne Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP	30
– Pro weitere Feuerung	TP	5
– Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
– Visuelle Kontrolle ohne Rapport / nur mündlich	TP	11
– Kontrolle mit Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP	42
– Pro weitere Feuerung	TP	5
– Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

#### Art. 9 Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

<sup>1</sup> Einzelaufträge, Nachkontrollen, auf Wunsch, Klagekontrollen, Kontrolle auf Verlangen der Behörden

– Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag	1 TP pro Minute + Grundtaxe
– Kontrolle mit Beanstandung	1 TP pro Minute + Grundtaxe
– Asche-Schnelltest	nach Aufwand

#### Art. 10 Nachkontrolle

<sup>1</sup> Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

#### Art. 11 Periodische Routinekontrollen

– Grundgebühr	Grundtaxe
– CO-Messung	CHF 250 – 300

#### Art. 12 Staubmessungen bei Abnahme- und Klagekontrollen, Restholzfeuerungen

– Grundgebühr	Grundtaxe
---------------	-----------

– Feinstaubmessung	nach Aufwand
– CO-Messung / Staubmessung	CHF 250 - 300
– Administrationsgebühr für Fremdmessung	CHF 33

#### IV. Schlussbestimmungen

##### **Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Der Gebührentarif zum Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 9. Mai 2007 und der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrollen vom 1. April 2008 werden aufgehoben.

##### **Art. 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird auf alle noch hängigen Verfahren angewendet

Vom Gemeinderat erlassen am: 23. Oktober 2024.

#### **GEMEINDERAT PFÄFERS**

Gemeindepräsident



Axel Zimmermann

Gemeinderatsschreiber



Stefan Ackermann